

Familienrecht Vorlesung 9

Familienrecht

Abschnitt 5

Überblick Güterrecht mit Gütertrennung und Gütergemeinschaft

Familienrecht Vorlesung 9

Fall

Dokumentationsprobleme und Inflation

Bei Eheschließung im Jahr 2005 hat Untreu nichts, die Keusch aber ein Aktiendepot im Wert von € 100.000. Sie hat ferner diversen undokumentierten Hausrat im Wert von € 50.000. Bei Scheidung im Jahr 2009 ist der Hausrat € 53.500 wert, das Depot hat einen Stand von € 107.000. Untreu hat weiter nichts.

Kann Untreu einen Zugewinnausgleichsanspruch geltend machen?

Falllösung

- Tatsächlicher Zugewinn der Keusch ist € 10.500, aber: Nach hM findet eine Inflationsbereinigung statt. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland betrug im Jahr 2005 100, Stand Oktober 2009 ist 107. Die Keusch hat danach keinen Zugewinn erzielt.
- Problem: Das Gesetz vermutet, dass das Anfangsvermögen null ist, § 1377 Abs. 3. Depot Nachweis über Auszug. Hausrat Nachweis praktisch unmöglich. Im Ergebnis wird Untreu mit einem auf einem Zugewinn von € 53.500 basierenden Ausgleichsanspruch erfolgreich sein.

Familienrecht Vorlesung 9

Fall

Vorausempfang und Vorzeitiger Ausgleich

Keusch hat ein Anfangsvermögen von 100.000,-- und ein aktuelles Vermögen von 800.000,--, Untreus Werte sind 0 und 500.000, wobei 200.000 aus einer Schenkung von Keusch stammen.

Als Untreu beginnt, eine Kasinokarriere zu planen, verlangt Keusch den vorzeitigen Zugewinnausgleich, um noch zu retten was zu retten ist.

Welchen Anspruch hat Keusch?

Abwandlung 1: Keuschs Endvermögen ist 400.000

Abwandlung 2: Untreus Endvermögen ist wegen Verlusts des Geschenks nur 300.000

Familienrecht Vorlesung 9

Falllösung

- Anspruch auf vorzeitigen Zugewinnausgleich?
 - + Nach § 1385 Nr. 2 dann gegeben, wenn ein Partner Vermögen verschwendet, § 1375 Abs. 2 Nr. 2.
- Höhe der Forderungen?
 - Zugewinn der Keusch: 700.000
 - Zugewinn des Untreu: 500.000
 - Ausgleichsforderung an sich 100.000
 - 1380: Bereinigung der Vorschenkung:
 - Keusch $700.000 + 200.000 = 900.000$
 - Untreu $500.000 - 200.000 = 300.000$
 - Ausgleichsforderung: $300.000 - 200.000 = 100.000$

Wird die Zuwendung vom ausgleichspflichtigen Partner durchgeführt, führt dies regelmäßig zu deren Neutralisierung - Ausnahme: Wertverluste bleiben beim Beschenkten, § 1380 Abs. 2 S. 2.

Beachte: §1380 Abs. 2 ungeschriebener Satz 1a: Was beim Zuwender abgezogen wird, wird auch beim Empfänger abgezogen!

Falllösung

Abwandlung 1:

Zugewinn

Keusch: 300.000

Untreu: 500.000

Ausgleichsforderung Keusch: 100.000

1380?: (-), da nicht ausgleichspflichtig

Rückfluss nur 100.000!

Geschenk ist teilweise trotz

Anrechnungsbestimmung futsch, was normale Folge
des Zugewinnausgleichs ist.

Falllösung

Abwandlung 2:

Zugewinn

Keusch: $700.000 + 200.000$

Untreu: $300.000 - 200.000$

Ausgleichsforderung Untreu:

? $400.000 - 200.000$

? $300.000 - 200.000$

1380: Anwendung nach herrschender Auffassung ja
– Rechtsfolgen unklar!

Rechtsfolgen der Gütertrennung

- Die Eheschließung hat keine Auswirkungen auf die Zuordnung des Vermögens: Jeder bleibt Inhaber der ihm zuvor zustehenden Vermögensgegenstände
 - Dies gilt jedoch auch bei Zugewinnngemeinschaft!
- Bei Auflösung der Ehe ist kein güterrechtlicher Ausgleich vorgesehen.
 - Unterhalt und Versorgungsausgleich bleiben jedoch unberührt, wenn nicht auch ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt nach § 1585c BGB und auf den Versorgungsausgleich vereinbart wurde.
- Problem: Ausgleich für Zuwendungen und Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäft des anderen.
- Stellt sich faktisch nur bei Gütertrennung!

Problem?

Mit dem Güterstand der Gütertrennung haben sich die Ehegatten für „ihren“ Güterstand entschieden. Dass mit den nachfolgend geschilderten Instrumenten die als unpassend verstandenen Konsequenzen einer vertraglichen Entscheidung nach Jahren korrigiert werden ist juristisch höchst problematisch, da die Korrektur ja gerade nicht im Konsens, sondern nur im Interesse einer Partei erfolgt. Der andere hat regelmäßig auf das „pacta sunt servanda“ vertraut.

Was des Richters Freud ist des Kautelarjuristen Leid!

Fallbeispiel

Keusch und Untreu leben in Gütertrennung. Keusch finanziert den Weinhandel des Untreu mit einer Schenkung von 500.000. Der Weinhandel floriert und hat in Kürze einen Wert von 5.000.000. Darauf lässt sich Untreu scheiden.

Keusch fragt sich, ob sie ihr Geld zurückbekommen kann.

Familienrecht Vorlesung 9

Mögliche Wege zur Herbeiführung eines Ausgleichs

- Qualifikation der Zuwendung als
 - Zweckverfügung im Sinne von § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB
 - Schenkung und Ermöglichung eines Schenkungswiderrufs nach § 530 BGB
 - Beitrag zu einer Innengesellschaft und Ausgleich nach §§ 730 ff.
 - „unbenannte Zuwendung“ und Ausgleich nach § 313 BGB

Ausgleich nach Bereicherungsrecht

- Voraussetzung: Die Zuwendung dient dem Zweck, den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft zu sichern.
 - Nachteil: Die Zweckabrede wird in der Regel nicht ausdrücklich getroffen sein, muss also aus den Umständen erschlossen werden.
- Rechtsfolge: Wird der Zweck verfehlt, muss die Leistung nach § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB zurückerstattet werden.
 - Nachteil: Es gilt das „Alles-oder-Nichts“-Prinzip. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss der Empfänger die gesamte Zuwendung herausgeben.
- **Die Rechtsprechung lehnt die Annahme von Zweckverfügungen bei Zuwendungen unter Ehegatten grundsätzlich ab!**

Familienrecht Vorlesung 9

Ausgleich nach Schenkungsrecht

- Voraussetzungen:
 - Zuwendung einer Sache (nicht von Arbeitsleistungen)
 - Unentgeltliche Zuwendung (keine Vereinbarung eines weitergehenden Rechtsgrundes oder Zwecks)
 - „Grober Undank“ im Sinne von § 530 Abs. 1.
 - Nachteil: Es muss stets ein Fehlverhalten des Empfängers vorliegen, damit ein Ausgleich möglich ist. → Potenzieller Konflikt mit der Abkehr vom Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht.
- Rechtsfolge: Rückabwicklung nach §§ 531 Abs. 2, 812 ff.
 - Auch bei Qualifikation als Schenkung gilt das „Alles-oder-Nichts“-Prinzip
- **Die Rechtsprechung lehnt die Qualifikation von Zuwendungen unter Ehegatten als Schenkungen in vielen Fällen ab.**

Ausgleich nach Gesellschaftsrecht

- Voraussetzung: Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (reine **Innengesellschaft**, ohne Vertretungsbefugnisse, § 714 BGB, und ohne Gesellschaftsvermögen, § 718 BGB)
 - Nachteil: Ein ausdrücklicher Gesellschaftsvertrag wird in der Regel nicht geschlossen. Die Annahme konkludenter Abreden grenzt oft an reine Fiktionen.
- Rechtsfolge: (Keine Verteilung von Gesellschaftsvermögen, aber) Ausgleichsansprüche nach §§ 730 ff. → grundsätzlich Aufteilung nach der Höhe der geleisteten Beiträge.
 - Das „Alles-oder-Nichts“-Prinzip gilt nicht. Die Leistungen beider Eheleute können angemessen bewertet werden.
- **Die Rechtsprechung nimmt die Bildung einer Innengesellschaft an, sofern die Eheleute einen – über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehenden – Zweck verfolgen.**

„Unbenannte Zuwendungen“

- „Unbenannte Zuwendung“ = Ein von der Schenkung zu unterscheidender, im Gesetz nicht geregelter familienrechtlicher Vertrag
- Voraussetzung: Ehegattenzuwendung „um der Ehe willen“, als Beitrag zur Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft.
Geschäftsgrundlage: Fortbestand der Ehe.
- Rechtsfolge: Nach § 313 Abs. 1 BGB: Anpassung des Vertrages und vollständige oder anteilige Erstattung der Zuwendung verlangen.
- **Von Rechtsprechung bevorzugter Ausgleichsmechanismus!**

Lösung zum Fallbeispiel

- Rückforderungsanspruch aus § 531 Abs. 2, 530 BGB?
 - Die Zuwendung der Keusch kann nicht als unentgeltlich qualifiziert werden, weil sie im Kontext der ehelichen Lebensgemeinschaft stand. Außerdem ist das Scheitern der Ehe als Undank höchst problematisch.
- Rückforderungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB?
 - Eine Zweckvereinbarung in dem Sinne, dass die Zuwendung der Keusch zurückgezahlt werden muss, wenn die Ehe scheitert, kann dem SV nicht entnommen werden.
- Ausgleichsanspruch analog § 738 Abs. 1 S 2 BGB?
 - Der Weinhandel diene keinem gemeinsamen Zweck der Eheleute. Deshalb keine Innengesellschaft.

Lösung Fortsetzung

- Anspruch aus § 346 Abs. 1 iVm § 313 Abs. 3 auf Rückzahlung von € 500.000,-?
 - Voraussetzung: Rücktrittsrecht nach § 313 Abs. 3 BGB:
 - Die Zuwendung dient der Verwirklichung der Lebensgemeinschaft durch Schaffung einer Einkunftsquelle für Untreu, daher ist sie „unbenannte Zuwendung“ in dem oben erläuterte Sinn.
 - Daher ist auch der Wegfall der Geschäftsgrundlage infolge des Scheiterns der Ehe zu bejahen.

Lösung Fortsetzung

–Fortsetzung: Rücktrittsrecht nach § 313 Abs. 3 BGB?

- Anderweitige Anpassungsmöglichkeiten? In diesem Fall zu verneinen. Sonst wird häufig eine nur teilweise Rückabwicklung oder die Festsetzung von Ausgleichszahlung zu Lasten des Partners, der eine Zuwendung zurückerhält, geboten sein. Daher ist in den meisten anderen Fällen § 313 Abs. 1 BGB und nicht das Rücktrittsrecht nach § 313 Abs. 3 der richtige Ansatzpunkt.
- Ergebnis: Rücktrittsrecht besteht.

→ Wenn Keusch vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht, erwirbt sie den Rückgewähranspruch nach § 346 Abs. 1 BGB.

Fallbeispiel 2

Keusch und Untreu haben je 500.000. Als sie ein Haus für 1.000.000 kaufen und gemeinsam bezahlen wollen, entscheiden sie sich, dieses allein auf den Namen der Keusch zu erwerben, da in der Person des Untreu das bekannte nicht eheliche Pflichtteilsrisiko lauert.

Die Ehe wird geschieden. Keusch will das Haus selbstverständlich allein behalten.

Falllösung

Steht dem Untreu ein Ausgleichsanspruch zu?

Lösung wie vor, denn auch das Haus ist Vermögenserwerb zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Etwaige Übereignungsabreden, die Ehegatten in solchen Fällen oft treffen, scheitern an § 311b BGB.

Fallbeispiel 3

Wie ist die Lage, wenn Keusch und Untreu beschließen, mehrere Eigentumswohnungen im Gesamtwert von € 5.000.000,- als Kapitalanlage zu erwerben, wobei diese aus den bekannten Gründen im Eigentum der Keusch stehen sollen, obwohl der Kaufpreis wieder je zur Hälfte aufgebracht wurde (vgl. BGH NJW 1999, 2962)?

Familienrecht Vorlesung 9

Lösung zu Fall 3

- Rückforderungsanspruch aus § 531 Abs. 2, 530 BGB?
 - S.O.
- Rückforderungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB?
 - S.O.
- Ausgleichsanspruch analog § 738 Abs. 1 S. 2 BGB?
 - Der Aufbau eines rentablen Immobilienvermögens erfüllt die Voraussetzungen eines über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweckes.
 - Daher kann die Existenz einer Innengesellschaft bejaht werden, sofern Indizien für einen konkludenten Vertragsschluss bestehen. Dies nimmt die Rechtsprechung gerne auch ohne Indizien an.....
 - Rechtsfolge: Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nach § 738 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Untreu erhält, was er bei Auflösung der Gesellschaft erhielt. Häftiges Auseinandersetzungsguthaben.

Fallbeispiel 4

Untreu arbeitet wegen dauernder eigener Erfolglosigkeit im Ballettstudio der Keusch als „Mädchen für alles“. Ein Gehalt bekommt er dafür nicht. Nach Scheidung der Ehe fragt er, ob er für die jahrelange Tätigkeit einen Ausgleich erhalten kann.

Lösung zu Fall 4 (I)

- Rückforderungsanspruch aus § 531 Abs. 2, 530 BGB?
 - Schenkungsrecht scheidet schon deshalb aus, weil es sich nicht um die Leistung einer Sache handelt.
- Rückforderungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB?
 - s.o.
- Ausgleichsanspruch analog § 738 Abs. 1 S 2 BGB?
 - Eine Inngesellschaft kann wegen des von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernisses der „gleichgeordneten Mitarbeit“ nicht angenommen werden.

Lösung zu Fall 4 (II)

- Anspruch auf Anpassung des Vertrages über unbenannte Zuwendungen und Einführung eines Ausgleichsanspruchs nach § 313 Abs. 1 BGB?
 - Ob unbenannte Zuwendung angenommen werden kann ist problematisch, da die Mitarbeit sowohl der Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft wie auch der Unterhaltspflicht diene
 - Sollte eine unbenannte Zuwendung angenommen werden, kommt ein Ausgleichsanspruch wohl nur maximal in Höhe solcher Beträge in Betracht, die Untreu bei Mittragung der Lebenshaltungskosten hätte „zur Seite“ legen können.

Fallbeispiel 4

Ändert sich etwas, wenn die Eheleute jeweils im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (oder Gütergemeinschaft) leben?

An sich systemwidrig regelt die Rechtsprechung in diesen Fällen praktisch alles über das Güterrecht.

Exkurs Drittzuwendungen

Nicht selten kommen die Mittel aus der Zuwendung an den Partner nicht vom Ehegatten, sondern von dessen Familie. In einem solchen Fall regelte die Rechtsprechung die Ausgleichung früher ebenfalls im Verhältnis der Ehegatten untereinander. Der BGH hat diese Rspr. nunmehr dahingehend geändert, dass die Zuwendungen der Schwieger-Eltern aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Verhältnis zum Beschenkten rückgefordert werden können.